

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 14 (1934)
Heft: 4

Artikel: Zur Geschichte Rätiens unter der Herrschaft der Ostgoten
Autor: Schmidt, Ludwig
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-72187>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Geschichte Rätiens unter der Herrschaft der Ostgoten.

Von *Ludwig Schmidt*.

Wie in spätrömischer Zeit so waren auch im italienischen Ostgotenreich in der Regel Militär- und Zivilverwaltung der einzelnen Provinzen getrennt. Den den Kriegerstand bildenden Goten und sonstigen Nichtrömern standen *comites* oder *duces*, den römischen Provinzialen *consulares* oder *praesides* vor. Ausnahmen gab es jedoch in einzelnen besonders ausgesetzten Grenzprovinzen, wo wenigstens zeitweilig beide Gewalten in einer Hand vereinigt waren. So in Pannonia Sirmiensis, die 504 angegliedert worden war. Cassiodor var. III, 23 schreibt Theoderich d. Gr. an den *comes* und *vir illustris* Colosseus: *Sirmiensem Pannoniam ... commissam tibi provinciam armis protege, iure compone.* III, 24 derselbe an *universis barbaris et Romanis per Pannoniam constitutis*: *Colosseo viro illustri... gubernationem vestram defensionemque commisimus.* IV, 13 derselbe an Senarius: *Colosseo illustri viro ... ad Sirmiensem Pannoniam destinato.* Ferner in der Provinz Savia IV, 49 derselbe an *universis provincialibus et capillatis* (d. h. Goten) *Siscia vel Savia consistentibus: Fridibadum locis vestris praesse censuimus.* Sodann in Dalmatien (zeitweilig mit Savia vereinigt) IX, 8 König Athalarich an den *comes* und *vir illustris* Osuin: *magnitudinem tuam ad Delmatiarum atque Saviae provincias iterum credidimus destinandam* und IX, 9 an *universis Gothicis sive Romanis: illustrem comitem Osuin... Dalmatiis decrevimus praesidere.* Wenn dagegen V, 14 ein *iudex Romanus* neben einem *comes Gothorum* in Savia und V, 24 ein *Epiphanius vir spectabilis consularis prov. Dalmatiae* erscheinen, so ist ausgedrückt, daß es sich in jenen Fällen um Abweichungen von der Regel, um außergewöhnliche Verhältnisse handelte, die die Vereinigung der staatlichen Gewalten in einer Hand erforderten. Seit der Besetzung von Sirmien

befand sich Theoderich mit dem oströmischen Kaiser im Kriegszustand, der erst etwa 510 beendet wurde. Die Mandate für Colosseus und Fridibad dürften etwa ins Jahr 508 zu setzen sein. Fridibad scheint bald abgegangen und durch Oswin, der zu Savien noch Dalmatien hinzuerhielt, ersetzt worden zu sein. Zu einem neuen Konflikt mit Byzanz kam es unter Athalarich im Jahre 530, als die Gepiden versuchten, das ostgotische Pannonien wiederzuerobern, wobei es zu einer Grenzverletzung kaiserlichen Gebietes durch ostgotische Truppen kam¹; aus diesem Anlaß wird die zweite Übertragung von Savien nebst Dalmatien an Oswin stattgefunden haben. Ob die Einreihung von Colosseus und Oswin in die höchste Rangklasse mit der Übertragung jener Provinzialverwaltungen zusammenhängt, ist zweifelhaft; es kann sich auch um rein persönliche Auszeichnungen handeln. Denn nach der römischen Ordnung gehörten die Befehlshaber der Grenzprovinzen nur zu den *spectabiles*, wie denn auch Fridibad schwerlich *illustrius* sondern *dux spectabilis* gewesen ist, weil ihm sonst kaum diese höhere Titulatur vorenthalten sein würde.

Für das nicht minder ausgesetzte Rätien ist eine analoge Anordnung nicht überliefert. Allerdings hatte diese Landschaft für das ostgotische Reich nicht dieselbe militärische Bedeutung wie jene östlichen Provinzen; denn Italien entbehrte gegen Osten des wirklichen natürlichen Schutzes, den im Norden die Alpen und die damit verbundenen zahlreichen Befestigungen gewährten. Immerhin konnte es der gotischen Regierung nicht gleichgültig sein, wer der Herr des Landes war. *Raetiae munimina sunt Italiae et claustra provinciae ... ibi enim impetus gentilis excipitur*, heißt es bei Cass. var. VII, 4. In spätrömischer Zeit zerfiel Rätien in zwei Provinzen, Raetia I und II, deren bürgerliche Verwaltung je einem *praeses* unterstand, während sie in militärischer Hinsicht unter dem Befehle eines *dux* vereinigt waren². Nach den neuesten Darlegun-

¹ Vgl. E. Stein, Rhein. Museum für Philologie, 74 (1925), S. 357.

² Vgl. Stähelin, die Schweiz in römischer Zeit, 2. Aufl. (1931), S. 261. Heuberger, Rätien im Altertum und Frühmittelalter I (1932) (Schlernschriften 20), S. 69 ff. Diese lehrreiche Untersuchung konnte in meinem Buche, Geschichte der deutschen Stämme; die Ostgermanen, 2. Aufl., München 1933, nicht mehr berücksichtigt werden, da der Druck bereits vorge-

gen Heubergers umfaßte Raetia I (Hauptstadt Chur) das westlich der Arlberggegend und der Münstertaler Alpen gelegene Stück Gesamträtiens, während Raetia II (Hauptstadt Augsburg) den Bereich der osträtischen Talschaften und des Flachlandes zwischen Iller und Inn in sich schloß. Die Grenze zwischen den beiden Teilen verlief also nordsüdlich, nicht westöstlich. Die herrschende Meinung, daß Raetia I den alpinen, II den flachländischen Teil Gesamträtiens umfaßt habe, dürfte nicht mehr aufrechtzuerhalten sein. Daß beide Rätien wenigstens in ihren südlichen, alpinen Teilen zum ostgotischen Reich gehört haben, ersehen wir aus den beiden, sogleich zu besprechenden Stücken der Variensammlung Cassiodors, aus dem von dem Ravennater Geographen überlieferten Ortsnamen Theodoricopolis, wahrscheinlich einer Umnennung von Chur, und der Erwähnung eines speziell im Alpenrhein lebenden Fisches, anchorago, Cass. var. XII, 4. Die Frage, ob sich der gotische Machtbereich noch weiter über das Alpennordland erstreckt hat, soll vorläufig hier unerörtert bleiben. Die gotische Verwaltung schloß sich wenigstens formell an die römische an. Der gotische dux gehörte wie der römische zur Rangklasse der *spectabiles* und übte die militärische Befehlsgewalt über beide rätischen Provinzen aus: daher die Mehrzahlform *Raetiae* in den den dux betreffenden königlichen Erlassen. Ausführlicher werden die Befugnisse desselben in dem Bestallungsformular var. VII, 4 umrissen. Es werden als seine Aufgaben die Sicherung des Landes und die Sorge für Manneszucht unter seinen Truppen bezeichnet: *ut milites et in pace regas et cum eis fines nostros sollempni alacritate circueas . . . ut milites tibi commissi vivant cum provincialibus iure civili nec insolescat animus, qui se senit armatum, quia clipeus ille exercitus nostri quietem debet praestare Romanis . . . ut nec gentiles sine discussione suscipias nec nostros ad gentes sub incuriositate transmittas*. Werden hier die unter dem Befehle des dux stehenden Truppen als *milites* d. h. als reguläre Truppen des gotischen Heeres bezeichnet und den *provinciales* bzw. *Romani* gegenübergestellt, so ist der Ausdruck *milites* in dem Erlaß Theoderichs an den dux *Raetiarum* I, 11 vermieden, wo für die diesem unterstellten Breonen die Worte *militibus* schritten war. Ich suche mich im Nachstehenden mit derselben auseinanderzusetzen und dadurch meine Darlegungen zu ergänzen oder zu berichtigen.

taribus officiis assueti und ad bella Martia semper intendunt gebraucht werden. Mit Recht wird daher gewöhnlich angenommen, daß die Breonen (Brionen) wie auch die anderen Alpenvölker nicht Soldaten in engerem Sinne, sondern nur Miliztruppen gewesen seien³. Es stimmt hierzu, daß auf rätischem Boden weder Ansiedelungen von Goten noch Stationen von mobilisierten gotischen Truppen nachzuweisen sind⁴. Jenes Bestallungsformular wird also als ein bloßes Schema anzusehen sein, dessen Angaben mehr in der Theorie als in der Praxis Geltung hatten, während das andere hierher gehörige Aktenstück auf positive Verhältnisse Bezug nimmt. Wir ersehen hieraus, daß zur Zeit Theoderichs das Amt des dux ein gewisser Servatus bekleidete. Waren die ihm unterstellten Soldaten nur einheimische Landwehren, so wird auch er selbst, wie schon sein Name wahrscheinlich macht, kein Gote sondern ein Rätoromane gewesen sein. Die Annahme erscheint daher berechtigt, « daß die beiden rätischen Provinzen zu Ende des 5. und zu Beginn des 6. Jahrhunderts eine vorgeschobene, sich selbst überlassene Mark des ostgotischen Italiens bildeten, die in das System der eigentlichen Reichsverteidigung nicht einbezogen war » (Heuberger S. 134). Demgemäß heißt es, daß dem dux confinales populi, jenseits der eigentlichen Reichsgrenze wohnende Völker anvertraut seien (var. VII, 4, 1), daß das Castell Verruca feris gentibus obiectum sei (var. III, 48). Vielleicht waren in Rätien beim Zusammenbruch der Römerherrschaft ähnliche Verhältnisse eingetreten wie zu Anfang des 5. Jahrhunderts in Nordgallien, wo die nur halb romanisierten eingesessenen Völker, die Armoriker, sich für unabhängig erklärten und die römischen Behörden verjagten, dann, von Aetius bekämpft, zum Reiche zurückkehrten, aber fortan nur noch in einem lockeren Verhältnis zu diesem standen und wesentlich bloß noch Waffenhilfe leisteten⁵. So mögen auch die Räter sich von Rom losgesagt, nach der Eroberung Italiens durch Theoderich mit diesem als dem kaiserlichen Stellvertreter einen Vertrag abgeschlossen haben, demzufolge sie wieder in den Verband des Im-

³ Heuberger, S. 163.

⁴ Heuberger, S. 134, 162.

⁵ Zosimus VI, 5. Vgl. L. Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme II (1918), S. 476.

periums eintraten, sich zur Landesverteidigung verpflichteten, aber eine gewisse Selbständigkeit behielten, und ihr Volksgenosse und Führer Servatus zum gotischen dux ernannt wurde. Daß an sich dessen Amt « ein verhältnismäßig bescheidenes » gewesen sei, wie Zeiß⁶ meint, kann ich nicht finden; denn er stand, wie bemerkt in der Rangklasse der *spectabiles*, also äußerlich hinter den anderen Grenzkommandanten nicht zurück. Tatsächlich war freilich die Macht, die er als dux besaß, nur beschränkt und seine Stellung mit der der eingangs erwähnten Statthalter nicht zu vergleichen, da er wie gesagt nur Milizen unter sich hatte, die wie wir erfahren, häufig genug sich als unbotmäßig erwiesen und demgemäß bei Cassiodor als *suspectae* oder *ferae gentes* bezeichnet werden.

Lernen wir aus jenen beiden Schriftstücken den Servatus nur in seiner Eigenschaft als Militär kennen, so ist doch wohl anzunehmen, daß ihm auch die bürgerliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit übertragen worden ist. Es lag nahe, auf diese Weise die schwache Position, die der dux einnahm, zu verstärken. Wenn Theodorich an Servatus schreibt: *provincia cui praesides*, so wird man an den ähnlichen oder gleichen Ausdruck erinnert, der in den Bestallungen für Fridibad (*locis vestris praesides censemus*) und für Oswin (*Dalmatiis decrevimus praesidere*) gebraucht wird (das Wort *praesidere* bezeichnet natürlich nicht die Ausübung des Amtes eines *praeses*). Und in der Tat sind besondere gotische Zivilstatthalter in Rätien nicht nachweisbar⁷. Dagegen fällt kaum ins Gewicht, daß in Churrätien in fränkischer Zeit wieder *praesides* neben *duces* erscheinen⁸: denn die römischen Traditionen waren hier allezeit lebendig geblieben.

Der Sitz des gotischen dux war ohne Zweifel wie früher Chur und es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Stadt zur Zeit Theoderichs den Namen *Theodoricopolis* geführt hat. Über die Provinzialverwaltung im Einzelnen bleiben wir leider ganz im Dunkeln. Da der dux sicher wenigstens militärisch über beide Teile des Landes gebot, so muß auch zwischen diesen damals eine gesicherte Straßenverbindung vorhanden gewesen sein. Eine solche stellte in römi-

⁶ Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte II (1929/30), S. 351.

⁷ Heuberger, S. 256.

⁸ Heuberger, S. 131 f., 138 f., 272 f. Stähelin, S. 316.

scher Zeit nur die *via Decia* dar, die von Bregenz, wo die Straße von Chur her einmündete, über Immenstadt, Sonthofen, Reutte, Leermoos nach Veldidena (Wilten bei Innsbruck) führte⁹. Da diese Straße zum Teil das Gebiet der Alamannen (die damals noch westlich der Iller wohnten) durchquerte oder wenigstens in dessen Nähe lief¹⁰, ist vorausgesetzt, daß zum mindesten ein engeres Einvernehmen zwischen den Ostgoten und Alamannen bestand. Die zuletzt wieder von Heuberger verworfene Nachricht des Agathias, daß der Ostgotenkönig Witigis im Jahr 537 auch *alamannisches* Gebiet an die Franken abgetreten habe, gewinnt durch diese Erwägung eine neue Stütze; man wird m. E. dabei bleiben müssen, daß Theoderich tatsächlich nach 496 den von Chlodowech noch nicht unterworfenen Teil der Alamannen unter seinen Schutz gestellt, als Föderaten in sein Reich aufgenommen hat¹¹, das sich somit nördlich vom Bodensee bis zur Donau erstreckte.

In engerem Zusammenhange mit dem oben behandelten Stoffe steht die Frage, wo die vielbesprochenen *clusurae Augustanae* bei Cassiod. var. II, 5 zu suchen seien. Lauterborn, *Germania* X (1926), 63 ff. hatte diese in der Schweiz, in dem Engpaß Klus nördlich von Chur wiederzufinden geglaubt, ohne jedoch Zustimmung zu finden¹². *Clusurae*, *clusae*, Sperrbefestigungen in engeren Gebirgstälern, gab es schon in römischer Zeit in den Alpen; sie sind von den Ostgoten, dann von den Byzantinern und Langobarden übernommen und weiter ausgebaut worden und haben noch heute in Ortsnamen, wie Chiusa, Clusa, Klausen, Klus u. ä. ihre Spuren hinterlassen¹³. Eine besondere geschichtliche Rolle haben die Clausen im Tale von Aosta an der Straße nach dem großen und kleinen St. Bernhard sowie zwischen Susa und Turin am Wege nach dem Mont Genève in den häufigen Kämpfen zwischen den Langobarden und Franken gespielt¹⁴. Insbesondere der Name von Aosta, *Augusta*

⁹ Denselben Weg müssen auch die Alamannen eingeschlagen haben, bevor sie durch Noricum nach Pannonien zogen, Cass. var. III, 50.

¹⁰ Heuberger, S. 119.

¹¹ L. Schmidt, *Zeitschr. f. Schweiz. Gesch.* IX (1929), 162 ff.

¹² L. Schmidt, ebenda, S. 161 f.

¹³ Vgl. Zeiß, a. O. S. 350 und *Germania* XII (1928), S. 28.

¹⁴ Vgl. Oehlmann, *Jahrbuch für Schweiz. Geschichte* III (1878), S. 186 ff., 198 ff., 238 ff. Schneider, *Die Entstehung von Burg- und Land-*

Praetoria, legt die Annahme nahe, daß die clus. Aug. bei dieser Stadt, in der Vallis Augustana, zu suchen seien. In der Zeit, in die jener Erlaß fällt, befand sich das ostgotische Reich mit den Burgundern in Kriegszustand; der Bischof von Aosta kam damals in den Verdacht landesverräterischer Umtriebe (Cass. var. I, 9). Angesichts dieser politischen Lage unterliegt es keinem Zweifel, daß damals an der Westalpengrenze umfassende Absperrungsmaßnahmen getroffen und Anlagen mit verstärkten Besatzungen geschaffen worden sind. Man muß aber hervorheben, daß für die auf Kriegsfuß stehende Belegschaft eines so wichtigen Postens die angegebene Zahl von 60 Mann zu gering erscheint. Und auf die Burgunder lassen sich die Worte des Erlasses: *in procinctu semper erit, qui barbaros prohibere contendit, quia solus metus cohibet, quos fides promissa non retinet*, nicht gut anwenden; sie können nur auf ein barbarisches, den Ostgoten untertäniges, jedoch unzuverlässiges Volk bezogen werden. So gewinnt die von mir schon früher ausgesprochene Meinung an Gewicht, es seien darunter die Räter zu verstehen, die wie bemerkt als *suspecti populi* bei der königlichen Regierung sich nicht des besten Rufes erfreuten. Ich möchte es auch jetzt noch als wahrscheinlich bezeichnen, daß die Clus. Aug. beim heutigen Mais-Meran an der italisch-rätischen Grenze zu suchen sind. Hier an der *via Claudia Augusta* und der Straße über den Jaufen nach dem Brenner befanden sich schon in römischer Zeit eine wichtige Zollstation (*statio Majensis*) und ein *castrum*, das später noch von den Baiern und Langobarden besetzt gewesen ist¹⁵, also sehr wahrscheinlich auch gotische Truppen beherbergt hat; zu diesem Castell mögen die *clusurae* einen Außenposten gebildet haben, für den in normalen Zeiten eine ver-

gemeinde in Italien (1924), S. 16, 37. Die *clusurae*, die Ennod. *vita Epif.* 171, anlässlich des Rückkaufes der nach Burgund verschleppten Italiener erwähnt, lagen wohl auf burgundischer Seite, am Fuße des kleinen St. Bernhard, nicht bei Aosta. Der langobardische Kriegszug des Jahres 574 nahm seinen Weg wahrscheinlich über den Simplon, dann westwärts über Sitten, Martigny nach Bex, wo die Franken siegten. Die von Marius *Avent. chron. a. 574, 2* bei dieser Gelegenheit genannten *Clusae* (Fredegar III, 68 nennt sie *oscula*) sind wohl die uralte Talsperre von St. Maurice, vgl. Stähelin, S. 79, Knapp, Borel, Attinger, *Geogr. Lexikon d. Schweiz IV* (1906), S. 342.

¹⁵ Heuberger, S. 233 ff.

hältnismäßig geringe Besatzung genügte¹⁶. Wenn Heuberger S. 126 A. 55 sagt, daß der in dem Erlaß gebrauchte Ausdruck *finalis loci* (*Decet enim cogitare de militis transactione, qui pro generali quiete finalibus locis noscitur insudare usw.*) nicht auf diese Gegend passe, « da sie weitab von der Grenze des italischen Ostgotenreiches lag, zu dem noch das Gebiet der rätischen Alpen gehörte », so setzt er sich mit seinen eigenen Feststellungen in Widerspruch, wonach Rätien nur in halber Abhängigkeit zum Ostgotenreiche stand (vgl. auch oben). Schwierigkeit macht bei dieser Lokalisierung allein die Bezeichnung *Augustanae*, da die Benennung nach einer Straße, noch dazu nach dem zweiten Beinamen ungewöhnlich wäre.

S. 39 ff. 149 ff. behandelt Heuberger ausführlich die Frage nach der Ausdehnung des Gebietes der Breonen, das er im Gegensatz zu der herrschenden Meinung auf das mittlere Inntal und das Silltal beschränkt; die übliche Beziehung des Namens dieses Volkes auf den des Brennerpasses wird abgelehnt. Ebenso leugnet er eine Verbindung der Breonen mit dem Aufstande des Herulerführers Sinduald 566 oder 567. Paul. diac. hist. Lang. II, 3 heißt es: *Habuit Narsis certamen adversus Sinduald Brentorum regem, qui adhuc de Herulorum stirpe remanserat, quos secum in Italiam veniens Odoacar adduxerat* (in der Inhaltsangabe: *Quomodo Narsis Sinduald Herulorum regulum sibi rebellantem extinxit*). Sind unter den sonst unbekanntem Brenti die Breonen zu verstehen, die mit dem aufständischen, nach der Königswürde strebenden Heruler gemeinsame Sache machten? Die naheliegende Gleichung: Brenti — Breones (*Briones*) würde nur dann auf Schwierigkeiten stoßen, wenn Paulus wirklich an jener Stelle, wie Heuberger S. 155 als sicher annimmt, die Langobardengeschichte des Secundus ausgeschrieben habe, da dieser anderswo die Form *Briones* gebraucht. Das ist aber nicht der Fall. Wie schon Jacobi (die Quellen der Langobardengeschichte des Paul. diac. Halle 1877, S. 86) gesehen hat (vgl. L. Schmidt, älteste Geschichte der Langobarden 1884, S. 28), schöpfte Paulus hier aus einer anderen Quelle, Mailänder, auch von dem Chronisten Marius benutzten Annalen, deren Verfasser, dem

¹⁶ Allerdings waren es, wie Heuberger S. 166 feststellt, nicht die Breonen, wie ich annahm, sondern vor allem die Venosten (*Vinschgau*), gegen die der Grenzschutz gerichtet war.

Schauplatz jener Ereignisse fernerstehend als Secundus, leicht den Namen ungenau wiedergeben konnte. (Der 2. Relativsatz quos — adduxerat ist übrigens Eigentum des Paulus, wie sich aus der Vergleichung mit demselben Historia Romana XV, 8: Odovacer cum ... Herolorum multitudine Italiam ab extremis Pannoniae properare contendit ergibt.)
